



**Amtsleiter**

**Ing. Slobodan Tegeltija**

Friedrich-Schindler-Straße 1  
6921 Kennelbach  
Österreich

Tel: 05574/71898-12  
Fax: 05574/71898-20  
slobodan.tegeltija@kennelbach.at

[www.kennelbach.at](http://www.kennelbach.at)

GZ: ke004.10-3/2021-10  
16. Februar 2021

## **Verhandlungsschrift der 4. Gemeindevertretungssitzung (gekürzte Version)**

Datum: 28.01.2021  
Ort: Gemeindeamt Kennelbach (Sitzungssaal) bzw. virtuell  
Beginn: 19.00 Uhr

Vorsitz: Bgm. Ing. Peter Halder, MSc  
Anwesend: VBgm. Irmgard Hagspiel, GR Mag. Melanie Gröber-Scheiber, GR Desiree Schindler, GV DI Gerald Jäger, GV Peter Bargehr, GV Florian Frank, GV Mag. Christof Burtscher, GV Ing. Hansjörg Österle, GV Elmar Baldauf, GV Christine Vergeiner, GV Stephan Bechter, GV Mag. (FH) Zaide Köz-Esen, GV Mag. Corina Nachbaur, GV Mag. Veronika Rüdissler, GV Michael Busarello, GVE Peter Vogelmann, GVE Maria Böhler;  
Entschuldigt: GV Georg Andreas Pap  
Abwesend: GV Gerald Fichtner  
Schriftführer: AL Ing. Slobodan Tegeltija

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. Gemeindevertretungssitzung
4. Festsetzung des Voranschlages 2021
5. Festsetzung der Finanzkraft 2021
6. Festsetzung der Wertgrenzen der Gemeindeorgane
7. Allfälliges
8. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 3. Gemeindevertretungssitzung (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)



## 1. Begrüßung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mandatäre und die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Gemeindevertretungssitzung und bedankt sich für das Interesse.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## 2. Berichte des Bürgermeisters:

### a) Neue Corona Notmaßnahmen-VO

Für die Gemeinden sind folgende Auswirkungen wichtig:

#### FFP2-Schutzmasken in Verwaltungsbehörden und elementaren Bildungseinrichtungen

Das Gemeindeamt bleibt während der Geltungsdauer der COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnung geschlossen. Für Bürger und Bürgerinnen besteht allerdings weiterhin die Möglichkeit in dringlichen Angelegenheiten das Gemeindeamt aufzusuchen.

Durch die Anmeldungen erfolgt ein kontrollierter Amtsverkehr zum Schutz aller.

Die Auswirkung bringt auch mit sich, dass beim Betreten der Gemeinde nach wie vor ein Mindestabstand von 2 m zu jeder anderen Person (Mitarbeiter) einzuhalten ist.

Weiters ist beim Betreten eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit höherem Standard jederzeit zu tragen.

Bei Vorhandensein von COVID-19-Symptomen ist das Betreten des Gemeindeamtes untersagt.

Die Pädagoginnen und Fachkräfte im Kinderhaus sind angehalten, wöchentlich einen Test zu machen. Mit Vorlage des negativen Testergebnisses ist das Tragen im Zuge der Kinderbetreuung nicht erforderlich. Ansonsten ist ebenfalls eine FFP2 Maske zu tragen.

## 3. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. Gemeindevertretungssitzung

Der Bürgermeister stellt nachfolgenden Antrag:

***„Die Gemeindevertretung ist mit der Abfassung der Verhandlungsschrift der 2. Gemeindevertretungssitzung vom 17.12.2020 einverstanden und genehmigt diese.“***

Antragsteller: Bgm. Ing. Peter Halder, MSc

einstimmige Annahme



#### 4. Festsetzung des Voranschlages 2021

Der den Gemeindevertretenden vorliegende (vollständige) Voranschlag 2021 wurde am 15.01.2021 durch den Ausschuss für Wirtschaft & Finanzen geprüft und überarbeitet und anschließend durch den Bürgermeister am 18.01.2021 dem Gemeindevorstand gem. § 73 Abs 4 GG zur Stellungnahme vorgelegt.

Nach Beratung im Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung die Beschließung des vorgelegten Voranschlages 2021.

Gem. § 73 Abs 5 GG muss der Voranschlag durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

Zusammenfassung des Voranschlages 2021:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Erträge/Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	4.915.600,--	5.524.900,--
Aufwendungen/Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	5.590.400,--	5.781.100,--
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	<b>-674.800,--</b>	<b>-256.200,--</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen/Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuweisung von Haushaltsrücklagen/Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		346.500,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen/Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<b>-674.800,--</b>	<b>-602.700,--</b>

Nach erfolgtem Austausch ergeht folgender

**A n t r a g,**

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

**„Der Voranschlag 2021 der Gemeinde Kennelbach wird wie in zugestellter Form durch die Gemeindevertretung Kennelbach gem. § 73 Abs 5 GG beschlossen.“**

Antragsteller: Bgm. Ing. Peter Halder, MSc

einstimmige Annahme



## 5. Festsetzung der Finanzkraft 2021

Die Finanzkraft ist gem. § 73 Abs 3 GG jene des Finanzierungsvoranschlags des vorausgehenden Haushaltjahres. Sie setzt sich zusammen aus den ausschließlichen Gemeindeabgaben und den Gemeindeanteilen an den zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Aufgaben. Hievon auszunehmen sind die Interessentenbeiträge und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen.

Finanzkraft für das Jahr 2021 der Gemeinde Kennelbach:

**EUR 3.325.100,00**

Es wird der

### **A n t r a g**

gestellt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach möge beschließen:

**„Die Finanzkraft der Gemeinde Kennelbach 2021 wird in Höhe von EUR 3.325.100,00 festgesetzt.“**

Antragsteller: Bgm. Ing. Peter Halder, MSc

einstimmige Annahme

## 6. Festsetzung der Wertgrenzen der Gemeindeorgane

Die Finanzkraft für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 am 28.01.2021 durch die Gemeindevertretung mit

**EUR 3.325.100,00**

festgesetzt und es ergeben sich daher nachfolgende Wertgrenzen:

### I. Privatrechtsgeschäfte gem. § 50 Abs 1 lit b Zi 16 GG:

- a) Zuständigkeit des **GVO** bei  
Rechtsgeschäften bis zu 1% der Finanzkraft EUR 33.251,00
- b) Zuständigkeit der **GVE** bei  
Rechtsgeschäften bei über 1% der Finanzkraft über EUR 33.251,00

### II. Abtretung des Beschlussrechts der GVE an den **GVO** gem. § 50 Abs 3 GG

- a) *Bei Ermächtigung bis höchstens 10% der Finanzkraft* *(EUR 332.510,00)*  
*(dzt. keine Ermächtigung der GVE vorliegend)*

### III. Zuständigkeit des **Bgm.** Für die laufende Verwaltung einschl. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. § 66 Abs 1 lit e GG

- a) *bis 0,1% der Finanzkraft (Zi. 1)* *(EUR 3.325,10)*



- b) bei Ermächtigung bis höchstens 0,25% der Finanzkraft  
(Ermächtigung liegt vor – GVO-Beschluss vom 04.05.2015) EUR 8.312,75
- IV. Voranschlagsüberschreitung gem. § 76 Abs 2 GG durch GVO
- a) Bei Ermächtigung bis zu 1% der Finanzkraft (EUR 33.251,00)  
(dzt. keine Ermächtigung der GVE vorliegend)

## 7. Allfälliges

GVO Desiree Schindler bringt vor, dass im Gemeindevorstand über audiovisuelle Aufzeichnungen diverser Sitzungen (GVO, GVE) diskutiert wurde. Dies solle man möglicherweise in der nächsten Gemeindevertretungssitzung als Beschluss andenken.

Der Bürgermeister antwortet, dass er dies auch befürworte – man müsse dies rechtlich zuerst prüfen. Um Gemeindevertretungssitzungen audiovisuell aufzunehmen, benötige es einen Beschluss der Gemeindevertretung. Man werde sich der Sache annehmen.

GV Florian Frank berichtet in der Funktion des Obmannes des Prüfungsausschusses, dass im Gemeindeamt eine Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden habe. Es gäbe keine Beanstandungen, alles sei tadellos.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende: 20:47 Uhr

Der Vorsitzende:

Ing. Peter Halder, MSc  
Bürgermeister

Der Schriftführer

Ing. Slobodan Tegeltija  
Amtsleiter